

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 31. 7. 2019

Nummer 30

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 12. 7. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1096	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 23. 7. 2019, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2019 zu verteilen- den Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1096	
C. Finanzministerium		
RdErl. 8. 7. 2019, Tabellen der standardisierten Personalko- stensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschät- zungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personal- ausgaben für 2019	1096	
RdErl. 12. 7. 2019, Hinweise zu den Besoldungs- und Ver- sorgungsanpassungen in den Jahren 2019 bis 2021	1102	
20441		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
RdErl. 16. 7. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozial- pädagogischen Bildungsgängen	1106	
22420		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Bek. 16. 7. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Teufelsmoor, Landkreis Osterholz)	1112	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		
Bek. 5. 7. 2019, Anerkennung der „Stiftung St. Aegidien- Kirche“	1112	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 19. 7. 2019, Anerkennung der „Anna-von-Borries- Stiftung“	1112	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		
Bek. 3. 6. 2019, Anerkennung der „Bärbel Schlömer-Stiftung“	1112	
Bek. 16. 7. 2019, Anerkennung der „Sarre-Jüttner-Stiftung“	1112	
Bek. 19. 7. 2019, Anerkennung der „Walter-Baier-Stiftung“	1113	
Niedersächsische Landesmedienanstalt		
Bek. 1. 7. 2019, Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 5 Satz 3 NMedienG über den Versammlungsbeschluss zum Verzicht auf die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	1113	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 31. 7. 2019, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braun- schweig)	1113	
Stellenausschreibungen	1114	
Bekanntmachungen der Kommunen		
VO 2. 6. 2019, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lethe“ in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, und in den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg, Landkreis Oldenburg	1115	
VO 2. 6. 2019, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ in den Gemeinden Garrel und Emstek, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Großen- kneten, Landkreis Oldenburg	1130	

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 12. 7. 2019
— 203-11700-5 DNK —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg ernannten Herrn Jakob Andersen am 9. 7. 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie des nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Martine Schwarck Gram Barbry, am 4. 8. 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1096

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
 Bekanntgabe der zum 1. 8. 2019
 zu verteilenden Gemeindeanteile
 an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 23. 7. 2019
— 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2019 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 895 118 327,82 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 895 119 390,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2019 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 181 558 075,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 5. 2019 wurden für das erste Kalendervierteljahr 2019 180 159 582,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Unterzahlung von 1 398 493,00 EUR ergibt.

Für das zweite Kalendervierteljahr 2019 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 57,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 166 545 541,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Unterzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das zweite Kalendervierteljahr 2019 ein Betrag von 167 944 091,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 167 944 041,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1096

C. Finanzministerium

**Tabellen
 der standardisierten Personalkostensätze
 für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen
 und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie
 der Durchschnittssätze für die Veranschlagung
 der Personalausgaben
 für 2019**

RdErl. d. MF v. 8. 7. 2019 — 12 1-04031/3333/2019 —

— VORIS 64000 —

Bezug: a) Bek. d. StK v. 15. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 759)
 — VORIS 20210 00 00 00 003 —
 b) RdErl. v. 16. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1466)
 — VORIS 64100 —
 c) RdErl. v. 3. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 584)
 — VORIS 64000 —

1. In den **Anlagen 1 und 2** werden die standardisierten Personalkostensätze bekannt gegeben. Die Berechnungen basieren auf dem NBesG in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 114), sowie der Tarifeinigung vom 2. 3. 2019.

Die standardisierten Personalkostensätze sind sowohl für Gesetzesfolgenabschätzungen als auch im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sofern standardisierte Werte für den Personalbereich zugrunde gelegt werden, heranzuziehen. Sie werden berechnet nach dem in Nummer 3.4.4 der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen festgelegten Schema (Anlage zur Bezugsbekanntmachung zu a). Für die Sachkostenpauschale (Spalte 8 der Tabellen) wurde auf Basis von aktuellen Daten, ohne Personal und Ist-Ausgaben in den Schulkapiteln, im Kapitel 03 20 sowie Kapitel 11 05 ein Pauschsatz für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz ermittelt. Dieser Pauschsatz in Höhe von **9 008 EUR** enthält neben Pauschalen für

- kalkulatorische Raumkosten in Höhe von **2 007 EUR**,
- laufende Sachkosten in Höhe von **4 136 EUR** für z. B. Material, Fernmeldekosten, Einzelwerb von Büroausstattungsgegenständen usw.,
- sonstige jährliche Investitionen in Höhe von **407 EUR** für z. B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen u. Ä.

einen Zuschlag in Höhe von **2 458 EUR** für die IT-Ausstattung inklusive Betrieb eines Büroarbeitsplatzes.

Sofern Arbeitsplätze mit Spezialausstattungen betrachtet werden, sind anstelle der in der Sachkostenpauschale enthaltenen Pauschsätze die auf den Einzelfall abgestimmten Kosten zu ermitteln.

Hinsichtlich der in die Berechnung einbezogenen Durchschnittssätze wird auf Nummer 2 verwiesen.

2. In der **Anlage 3** sind für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen die Durchschnittssätze zur Veranschlagung der Personalausgaben zusammengefasst dargestellt. Hierin sind die Auswirkungen des oben aufgeführten Anpassungsgesetzes sowie der oben aufgeführten Tarifeinigung berücksichtigt.

Die Durchschnittssätze werden auf Basis der vom NLBV ermittelten Ist-Ausgaben je Besoldungs- und Entgeltgruppe berechnet, wobei

2.1 im Besoldungsbereich

- die Auswirkungen der linearen Anpassung ab 1. 3. 2019 (3,16 % mindestens jedoch 100 EUR),
- bei den Anwärtergrundbeträgen nach Anlage 15 NBesG die Steigerung um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro ab 1. 3. 2019,
- die Jahressonderzahlung für Kinder,
- die Jahressonderzahlung für Beamtinnen und Beamte bis BesGr. A 8,
- die Amtszulagen,
- die dynamischen und statischen Stellen- sowie Erschwerniszulagen,

2.2 im Tarifbereich jeweils einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlage zur Zusatzversicherung

- die Auswirkungen der Tarifeinigung vom 2. 3. 2019 (lineare Anpassung ab 1. 1. 2019 [3,01 % mindestens jedoch 100 EUR]),
- für Auszubildende je ein Festbetrag ab 1. 1. 2019 (50 EUR),
- die Jahressonderzahlung und die Strukturausgleichszulage,
- die kindbezogenen Entgeltanteile gemäß § 11 des TVÜ-Länder in den TV-L,
- die dynamischen und statischen Stellsulagen sowie Erschwerniszulagen

einbezogen wurden.

Sofern darüber hinaus weitere Zulagen gewährt werden, sind diese den Durchschnittssätzen hinzuzurechnen.

Bei Abweichungen von den Stellenplänen und Bedarfsnachweisen (neue Stellen, Höherstufungen usw.), Veränderungen der Personalkostenbudgets sowie bei Veränderungen der Beschäftigungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte sind ab sofort die neu berechneten Durchschnittssätze anzuwenden.

3. Grundlage für die Berechnung der Durchschnittssätze und somit auch der standardisierten Personalkostensätze sind die Strukturverhältnisse innerhalb der Landesverwaltung. Zur Übernahme auf Bereiche außerhalb der Landesverwaltung sind sie daher nicht geeignet.

4. Dieser RdErl. tritt am 31. 7. 2019 in Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 30. 7. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1096

Anlage 1**Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich in 2019**

Stand: NBVAnpG 2019/2020/2021

1	2	3	4	5	6	7	8	9
BesGr.	Durchschnittssatz in EUR	Versorgungszuschlag und Aufwendungen für Beihilfen (30 % von Spalte 2 zuzüglich 2 350 EUR) in EUR (gerundet)	Personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten Spalten 2, 3 und 4) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 5) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 5 und 6) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 7 und 8) in EUR
Laufbahngruppe 1	A 5	34 090	273	46 940	7 041	53 981	9 008	62 989
	A 6	36 023	288	49 468	7 420	56 888	9 008	65 896
	1. Einstiegsamt	35 046	280	48 190	7 229	55 419	9 008	64 427
	A 6	30 227	242	41 887	6 283	48 170	9 008	57 178
	A 7	36 457	292	50 036	7 505	57 541	9 008	66 549
	A 8	39 778	318	54 379	8 157	62 536	9 008	71 544
	A 9	43 148	345	58 787	8 818	67 605	9 008	76 613
	2. Einstiegsamt	40 157	321	54 875	8 231	63 106	9 008	72 114
	A 9	35 591	285	48 903	7 335	56 238	9 008	65 246
	A 10	44 809	358	60 960	9 144	70 104	9 008	79 112
Laufbahngruppe 2	A 11	52 007	416	70 375	10 556	80 931	9 008	89 939
	A 12	57 760	462	77 900	11 685	89 585	9 008	98 593
	A 13	64 426	515	86 619	12 993	99 612	9 008	108 620
	1. Einstiegsamt	53 280	426	72 040	10 806	82 846	9 008	91 854
	A 13	59 707	478	80 447	12 067	92 514	9 008	101 522
	A 14	68 759	550	92 287	13 843	106 130	9 008	115 138
	A 15	78 328	627	104 803	15 720	120 523	9 008	129 531
	A 16	88 013	704	117 471	17 621	135 092	9 008	144 100
	B 2	93 308	746	124 396	18 659	143 055	9 008	152 063
	2. Einstiegsamt	73 946	592	99 072	14 861	113 933	9 008	122 941

Anlage 2**Standardisierte Personalkostensätze für den Arbeitnehmerbereich in 2019**

Stand: Tarifeinigung vom 2. 3. 2019

1	2	3	4	5	6	7	8
EntgeltGr.	Durchschnittssatz in EUR	Personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2 und 3) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 4) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 4 und 5) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 6 und 7) in EUR
2	40 322	323	40 645	6 097	46 742	9 008	55 750
2 Ü	44 249	354	44 603	6 690	51 293	9 008	60 301
3	42 575	341	42 916	6 437	49 353	9 008	58 361
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 1	42 225	338	42 563	6 384	48 947	9 008	57 955
4	45 122	361	45 483	6 822	52 305	9 008	61 313
5	47 434	379	47 813	7 172	54 985	9 008	63 993
6	50 686	405	51 091	7 664	58 755	9 008	67 763
7	51 814	415	52 229	7 834	60 063	9 008	69 071
8	54 364	435	54 799	8 220	63 019	9 008	72 027
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 2	50 212	402	50 614	7 592	58 206	9 008	67 214
9	58 917	471	59 388	8 908	68 296	9 008	77 304
10	65 918	527	66 445	9 967	76 412	9 008	85 420
11	72 388	579	72 967	10 945	83 912	9 008	92 920
12	81 835	655	82 490	12 374	94 864	9 008	103 872
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 1	65 179	521	65 700	9 855	75 555	9 008	84 563
13	70 933	567	71 500	10 725	82 225	9 008	91 233
13 Ü	93 608	749	94 357	14 154	108 511	9 008	117 519
14	84 366	675	85 041	12 756	97 797	9 008	106 805
15	96 081	769	96 850	14 528	111 378	9 008	120 386
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 2	74 687	597	75 284	11 293	86 577	9 008	95 585

LGr. = Laufbahngruppe
EA = Einstiegsamt

Tabellen der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben in 2019

Stand: NBV/AnpG 2019/2020/2021 sowie Tarifeinigung vom 2. 3. 2019

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C, R und W

1.1 — Allgemein —

Einstiegsamt	Laufbahngruppe 1							Laufbahngruppe 2										
	1.		2.					1.					2.					
BesGr.	A 5	A 6	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 + Z	A 13	A 14	A 15	A 16	A 16 + Z
Durchschnittssatz in EUR	34 090	36 023	30 227	36 457	39 778	43 148	46 918	35 591	44 809	52 007	57 760	64 426	68 724	59 707	68 759	78 328	88 013	93 061

BesGr.	B 2	B 3	B 4	B 6	C 2	C 3	C 4	R 1	R 2	R 3	R 4	W 1	W 2	W 3
Durchschnittssatz in EUR	93 308	99 102	103 718	117 253	78 959	87 365	106 416	69 407	88 258	98 743	103 505	58 115	84 371	103 892

1.2 — Polizei —

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
Einstiegsamt	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 16
Durchschnittssatz in EUR	39 808	49 490	54 805	60 653	67 142	90 455

1.3 — Steuerverwaltung —

Einstiegsamt	Laufbahngruppe 1					Laufbahngruppe 2									
	1.	2.				1.					2.				
BesGr.	A 6	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnittssatz in EUR	34 768	28 491	32 368	38 837	43 147	46 982	33 972	44 337	52 553	58 733	65 540	61 367	67 707	79 615	89 159

1.4 — Lehrkräfte —

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
Einstiegsamt	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 16
Durchschnittssatz in EUR	42 578	49 050	53 659	53 474	61 958	88 381

1.5 — Justizvollzug —

	Laufbahngruppe 1				Laufbahngruppe 2							
	2.		1.						2.			
Einstiegsamt	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnittssatz in EUR	36 720	41 944	45 083	48 968	39 504	48 552	54 190	59 892	65 035	69 360	79 856	90 101

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten**2.1 — Allgemein —**

Entgeltgruppen																
	2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13 Ü	14	15
Durchschnitts- satz in EUR	40 322	44 249	42 575	45 122	47 434	50 686	51 814	54 364	58 917	65 918	72 388	81 835	90 933	93 608	84 366	96 081

2.2 — Lehrkräfte —

Entgeltgruppen									
	8	9	10	11	12	13	14		
Durchschnitts- satz in EUR	51 981	58 171	60 616	70 849	67 548	81 377	89 762		

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrerinnen/Personenwagenkraftfahrer**Pauschalgruppen**

	I	II	III	IV	pers. Fahrer
Durchschnitts- satz in EUR	51 009	54 768	61 003	65 525	71 190

4. der Bezüge der Beamtinnen/Beamten auf Widerruf

BesGr. des Eingangsamtes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

Allgemein				Justiz		Polizei	Steuerverwaltung		Lehrkräfte	
öffentlich-rechtliches Ausbildungs- verhältnis (A 9 - A 11)	öffentlich-rechtliches Ausbildungs- verhältnis (A 13 + Zul.)	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 9 bis A 11	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 12	A 13 + Zulage
16 313	16 587	14 315	14 735	22 466	16 650	15 860	13 961	14 259	17 183	17 356
										17 574

5.1 der Ausbildungsvergütung für Auszubildende

17 242

28 223

**Hinweise
zu den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen
in den Jahren 2019 bis 2021**

**RdErl. d. MF v. 12. 7. 2019
— VD4-03602/1/§3(4)/2019-2021,
VD3-21 17/2019/2020/2021, 21 22/4 —**

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1021)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2019 wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1102

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 3. 2019 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 35 Abs. 1 NBeaVG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 35 Abs. 4 NBeaVG halber Familienzuschlag
Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 5)	2 606,58	2 606,58	2 606,58
Familienzuschlag	./.	132,72	66,36
Allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBeaVG	21,66	21,66	21,66
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2 628,24	2 760,96	2 694,60
Ruhegehalt (65 % von RD) Mindestruhegehalt (MR)			
Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Satz 2)	1 708,36	1 794,62	1 751,49
Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	1 076,77	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	215,35	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	341,67	358,92	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)			
Mindestunfallruhegehalt der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3)	1 971,18	2 070,72	2 020,95
Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (60 % von MUR) (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	./.	1 242,43	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	591,35	621,22	./.
Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	./.	248,49	./.
Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	394,24	414,14	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR) (§ 45)	788,47	828,29	./.
Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (150 % von RD)	3 942,36	4 141,44	4 041,90
Witwe/Witwer (150 % von RD)	./.	4 141,44	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 576,94	1 656,58	./.
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3)	3 278,64	3 421,48	3 350,06
Mindesthöchstgrenze — BeamVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	3 285,30	3 451,20	3 368,25
Witwe/Witwer (125 % von RD)	./.	3 451,20	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 314,12	1 380,48	./.

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 3. 2020 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 35 Abs. 1 NBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 35 Abs. 4 NBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 5)	2 689,99	2 689,99	2 689,99
Familienzuschlag	./.	136,98	68,49
Allgemeine Stellszulage nach Anlage 10 NBesG	22,35	22,35	22,35
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2 712,34	2 849,32	2 780,83
Ruhegehalt (65 % von RD) Mindestruhegehalt (MR)			
Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Satz 2)	1 763,02	1 852,06	1 807,54
Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	1 111,24	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	222,25	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	352,60	370,41	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)			
Mindestunfallruhegehalt der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3)	2 034,26	2 136,99	2 085,62
Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (60 % von MUR) (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	./.	1 282,19	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	610,28	641,10	./.
Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	./.	256,44	./.
Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	406,85	427,40	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR) (§ 45)	813,70	854,80	./.
Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (150 % von RD)	4 068,51	4 273,98	4 171,25
Witwe/Witwer (150 % von RD)	./.	4 273,98	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 627,40	1 709,59	./.
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3)	3 369,16	3 516,58	3 442,87
Mindesthöchstgrenze — BeamVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	3 390,43	3 561,65	3 476,04
Witwe/Witwer (125 % von RD)	./.	3 561,65	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 356,17	1 424,66	./.

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 3. 2021 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 35 Abs. 1 NBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 35 Abs. 4 NBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 5)	2 727,65	2 727,65	2 727,65
Familienzuschlag	./.	138,90	69,45
Allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG	22,66	22,66	22,66
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2 750,31	2 889,21	2 819,76
Ruhegehalt (65 % von RD) Mindestruhegehalt (MR)			
Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Satz 2)	1 787,70	1 877,99	1 832,84
Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	1 126,79	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	225,36	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	357,54	375,60	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)			
Mindestunfallruhegehalt der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3)	2 062,73	2 166,91	2 114,82
Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (60 % von MUR) (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	./.	1 300,15	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	618,82	650,07	./.
Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	./.	260,03	./.
Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	412,55	433,38	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR) (§ 45)	825,09	866,76	./.
Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (150 % von RD)	4 125,47	4 333,82	4 229,64
Witwe/Witwer (150 % von RD)	./.	4 333,82	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 650,19	1 733,53	./.
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3)	3 410,02	3 559,52	3 484,77
Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	3 437,89	3 611,51	3 524,70
Witwe/Witwer (125 % von RD)	./.	3 611,51	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 375,16	1 444,60	./.

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Schulgeldfreiheit
in sozialpädagogischen Bildungsgängen****RdErl. d. MK v. 16. 7. 2019 — 41-80009/10/3/11 —****— VORIS 22420 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Gewährleistung der Schulgeldfreiheit für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen

- Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent und
- Fachschule Sozialpädagogik.

Durch die Zuwendung soll dem Fachkräftemangel in sozialpädagogischen Berufen entgegengewirkt und die Attraktivität der Ausbildung gesteigert werden.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Niedersachsen fördert die den Trägerinnen und Trägern von Schulen in freier Trägerschaft entstandenen Ausgaben für die Durchführung sozialpädagogischer Bildungsgänge, um die Schulgeldfreiheit für Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Die Förderung erfolgt für die Durchführung von Bildungsgängen, die ab dem 1. 8. 2019 neu mit Klasse 1 beginnen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Trägerinnen und Träger von Schulen in freier Trägerschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Schule in freier Trägerschaft muss ihren Sitz in Niedersachsen haben.

4.2 Die Zuwendung kann nur genehmigten und anerkannten Ersatzschulen gewährt werden. Bei Neugründungen von Schulen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall, ob eine Zuwendung gewährt werden kann.

4.3 Die Zuwendung ist gegenüber sonstigen Leistungen von Bund, Land und Kommunen nachrangig.

4.4 Die gleichzeitige Erhebung von Schulgeld und Verwaltungsgebühren (z. B. Anmeldegebühren, Prüfungsgebühren) steht der Zuwendung entgegen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, Kopier- und Materialgeld in Höhe von maximal 60 EUR von jeder Schülerin und jedem Schüler zu erheben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt,

- 5.2.1 180 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die ersten bis zwölften Schülerinnen oder Schüler einer Klasse,
- 5.2.2 160 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 13. bis 20. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse,
- 5.2.3 120 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers ab der 21. Schülerin oder dem 21. Schüler einer Klasse.

5.3 Gefördert werden nur tatsächlich bestehende Schulverhältnisse. Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildung vorzeitig endet, können bis zum Monatsende berücksichtigt werden. Die endgültige Festsetzung der zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler erfolgt nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und Vorlage des Verwendungsnachweises.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landes-schulbehörde.

6.3 Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Ausbildungsjahr der Klasse.

6.4 Der Zuwendungsantrag ist für jede Klasse gesondert mit dem als **Anlage 1** beigefügten Formblatt zu stellen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, sofern der Antrag noch vor Beginn des Ausbildungsjahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

6.5 Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6.6 Auf Antrag werden monatliche Abschläge in Höhe von 90 % der zu erwartenden monatlichen Förderung gewährt. Die Auszahlung der Schlussrate der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Für den Verwendungsnachweis ist das als **Anlage 2** beigefügte Formblatt zu nutzen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 18. 7. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1106

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Lüneburg
Fachbereich Finanzen
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

Aktenzeichen
LG 1F - 80009

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach Nummer 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der
Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen

Bitte beachten:

- **Je Schule und je Klasse ist ein separater Antrag erforderlich!**
- **Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsjahres zu stellen!**
- **Später eingehende Anträge können in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, sofern der Antrag noch vor Beginn des Ausbildungsjahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegt!**

1. Antragsteller/Schulträger:	
Name Schulträger/in der Schule in freier Trägerschaft	
Anschrift	
Ansprechperson	
Telefonnummer und E-Mail-Adresse	
Zuwendungsempfänger (Kontoinhaber, Bankverbindung - IBAN)	

2. Schule und Klasse, für die die Förderung beantragt wird:			
Name der Schule			
Anschrift			
Bildungsgang			
Genehmigt am		Genehmigt zum	
Anerkannt am		Anerkannt zum	
Klasse			

Die Ausbildung wird durchgeführt in

☐ Vollzeitform

☐ Teilzeitform:

Dauer

☐ 3-jährig

☐ 3,5-jährig

☐ 4-jährig

3. Höhe der beantragten Förderung für die unter 2. genannte Klasse:			
Gesamtdauer der Ausbildung			
Beginn des Ausbildungsjahres			
Ende des Ausbildungsjahres			
Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) der Klasse insgesamt (inkl. SuS, für die nach dieser Richtlinie kein Schulgeld erstattet wird)			
Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine Förderung beantragt wird			
	Anzahl	Betrag pro SuS	Summe
Förderbetrag für 1. — 12. SuS		180,00 EUR	
Förderbetrag für 13. — 20. SuS		160,00 EUR	
Förderbetrag für 21. — ... SuS		120,00 EUR	
Summe pro Ausbildungsmonat			
Anzahl Ausbildungsmonate im Bewilligungszeitraum			
Beantragte Gesamtförderung für das Ausbildungsjahr (Summe pro Ausbildungsmonat x Anzahl Ausbildungsmonate im Bewilligungszeitraum)	€		

☐ Hiermit beantrage ich die Auszahlung eines monatlichen Abschlags in Höhe von 90 % der zu erwartenden monatlichen Förderung.

Hiermit beantrage ich gleichzeitig die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Ich versichere, dass von den Schülerinnen und Schülern, für die diese Zuwendung beantragt wird, kein Schulgeld und auch keine Verwaltungsgebühren gezahlt werden müssen.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel der
Schulträgerin/des Schulträgers

Absender:

An die Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Lüneburg
Fachbereich Finanzen
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

Verwendungsnachweis

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Ausbildungsgängen

RdErl. d. MK v. 16. 7. 2019

Zuwendungsbescheid vom _____

Aktenzeichen: LG 1F — 80009 _____

Hiermit bestätige ich, dass im Bewilligungszeitraum vom _____ bis _____ mit den im Anhang aufgeführten Schülerinnen und Schülern in den dort angegebenen Monaten ein Schulverhältnis mindestens für einen Tag des Monats bestanden hat und kein Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes von anderer Seite besteht.

Aus dem Anhang ergibt sich ein Gesamtzuwendungsbetrag in Höhe von	EUR
Bisher ausgezahlter Zuwendungsbetrag für den o. g. Bewilligungs- zeitraum	EUR
Daraus ergibt sich eine Restforderung/ein Rückforderungsanspruch in Höhe von...	EUR

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bewusst, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel der Zuwendungsempfängerin/
des Zuwendungsempfängers

Schulträger:
Aktenzeichen:

LG1F.

Schule:
Bildungsgang:
Klasse:
Beginn Ausbildung:

Anhang zum Verwendungsnachweis vom

Ende Ausbildungsjahr:

Die im Folgenden namentlich aufgeführten Schülerinnen und Schüler erfüllen die Voraussetzungen für die Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen". In den angekreuzten Monaten bestand tatsächlich ein Beschulungsverhältnis.

[illegible]

	Summe	Betrag pro SuS	gesamt
davon 1-12	0	180,00 €	- €
davon 13-20	0	160,00 €	- €
davon 21-...	0	120,00 €	- €
Gesamt			- €

*) Beginnt die Ausbildung am 5. 9. 2019 dauert der erste Ausbildungsmonat vom 5. 9. bis 4. 10. 2019

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Teufelsmoor, Landkreis Osterholz)

**Bek. d. ML v. 16. 7. 2019
— 306-611-2642-Teufelsmoor —**

Das ArL Lüneburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Teufelsmoor, Landkreis Osterholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Teufelsmoor ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Bekanntmachung sowie die Begründung kann im Internet unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Vereinfachte Flurbereinigung Teufelsmoor, Landkreis Osterholz“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1112

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Stiftung St. Aegidien-Kirche“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 5. 7. 2019
— 2.11741/2-71 —**

Mit Schreiben vom 21. 6. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 6. 2019 und der Stiftungssatzung vom gleichen Tag die „Stiftung St. Aegidien-Kirche“ mit Sitz in Hann. Münden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erfolgte am 26. 6. 2019.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des geistlichen Lebens auf der Grundlage der jüdisch-christlichen Grundüberzeugungen, der Religion und Denkmalpflege sowie von Kunst und Kultur in der ehemaligen St. Aegidien-Kirche in Hann. Münden. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Ökumene und des Miteinanders von christlichen Gemeinden und Gemeinschaften, von Projekten und Schwerpunkten in der St. Aegidien-Kirche, durch den Erwerb, die Bauunterhaltung und Ausstattung der St. Aegidien-Kirche sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten kultureller Art in der St. Aegidien-Kirche verwirklicht.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung St. Aegidien-Kirche
c/o Herrn Henning Dobers
Schlesierplatz 16
34346 Hann. Münden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1112

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Anna-von-Borries-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 19. 7. 2019
— 11741-A 38 —**

Mit Schreiben vom 25. 6. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 6. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Anna-von-Borries-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der christlichen Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Anna-von-Borries-Stiftung
Vorstand
Anna-von-Borries-Straße 1—7
30625 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1112

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Bärbel Schlömer-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 3. 6. 2019
— 2.06-11741-04 053 —**

Mit Schreiben vom 3. 6. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 27. 5. 2019 die „Bärbel Schlömer-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Emstek gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bärbel Schlömer-Stiftung
Roggenkamp 9
49685 Emstek.

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1112

Anerkennung der „Sarre-Jüttner-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 16. 7. 2019
— 2.06-11741-06 031 —**

Mit Schreiben vom 16. 7. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 6. 2019 die „Sarre-Jüttner-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Wangerland gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, des Tierschutzes sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Sarre-Jüttner-Stiftung
Roggenkamp 9
49685 Emstek.

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1112

Anerkennung der „Walter-Baier-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 19. 7. 2019
— 2.06-11741-15-154 —

Mit Schreiben vom 18. 7. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 27. 6. 2019 die „Walter-Baier-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfen für behinderte Menschen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Betreuung blinder Menschen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Walter-Baier-Stiftung
c/o Bezirksverband Oldenburg
Postfach 12 45
26002 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1113

Niedersächsische Landesmedienanstalt

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 9 Abs. 5 Satz 3 NMedienG
über den Versammlungsbeschluss zum Verzicht
auf die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten**

Bek. d. NLM v. 1. 7. 2019

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 NMedienG wird öffentlich bekannt gemacht:

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 27. 6. 2019 mit der dafür notwendigen Zweidrittelmehrheit widerrechtlich beschlossen, auf eine Ausschreibung der Übertragungskapazitäten für folgende Veranstalter von Bürgerrundfunk in den entsprechenden Gebieten zu verzichten:

Veranstalter	Gebiet	Übertragungskapazität
Ems-Vechte-Welle gGmbH	Emsland, Grafschaft Bentheim	95,6 MHz, 95,2 MHz, 99,3 MHz
Radio Ostfriesland e. V.	Ostfriesland	94,0 MHz, 87,7 MHz, 103,9 MHz
osradio 104.8 e. V.	Osnabrück	104,8 MHz
Radio Aktiv e. V.	Hameln, Bad Pyrmont	99,3 MHz, 94,8 MHz
Verein für Medienkultur Südniedersachsen e. V. (StadtRadio Göttingen)	Göttingen	107,1 MHz
Lokalsender Oldenburg e. V. (Oldenburg eins)	Oldenburg	106,5 MHz (Hörfunk) Kabelnetz Oldenburg (TV)

Veranstalter	Gebiet	Übertragungskapazität
h1 – Fernsehen aus Hannover e. V. (h 1)	Hannover	Kabelnetz Hannover
Radio Okerwelle e. V.	Braunschweig	104,6 MHz
Radio Jade gGmbH	Wilhelmshaven-Friesland	87,8 MHz
Rundfunkgesellschaft Nordostniedersachsen gGmbH (Radio ZuSa)	Lüneburg, Uelzen	88,0 MHz, 95,5 MHz

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1113

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG
(Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH,
Braunschweig)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 7. 2019
— BS001086027-1419-40611/0947/608 —

Der Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig ist mit Bescheid vom 11. 7. 2019 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG in der derzeit geltenden Fassung zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 1. 8. bis 14. 8. 2019** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1113

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 2. 4. 2019, den Sie am 15. 4. 2019 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit:

Herstellung reverser genetischer Systeme für TBEV-EU Viren, die gemäß § 7 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) den Sicherheitsstufen 1 und 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3.

Gentechnische Anlagen:

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig

Anlagen: S3-Laborgebäude, S3-Tierhaus-Infektionseinheit, Vaccinologie 3, EUGEN 1 (S1-Teil)

Standort: S3-Laborgebäude (Az. 40611/0947/101)
S30.03, S30.04, S30.05, S30.06, S30.07, S30.08, S30.F2, S30.S1

S3-Tierhaus-Infektionseinheit (Az. 40611/0939/101)
T22.014, T22.015, T22.016, T22.018, T22.019,
T22.020b, 22.021b, T22.F09
Vaccinologie 3 (Az. 40611/0915/139)
D0.32
EUGEN 1 (Az. 40611/0918/501) — S1-Teil
D2.26, D2.32, D2.42, D2.44, D2.47.

Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009, 24. 9. 2011 und 29. 11. 2012 (S3-Laborgebäude), 29. 8. 2006 (S3-Tierhaus-Infektionseinheit), 24. 9. 2009 (Vaccinologie 3) sowie 26. 4. 1994 und 24. 9. 2009 (EUGEN 1) für die Anlagen aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Die beantragten Tierhaltungsräume der Tierexperimentellen Einheit 3** (Az. 40611/0920/107) sind nicht zur Durchführung der beschriebenen gentechnischen Arbeit geeignet, da sie nicht die Anforderungen gemäß Anhang V GenTSV für Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 3 erfüllen.

Kosten:

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei.

2. Antragsunterlagen*)

3. Nebenbestimmung und Hinweise*)

4. Begründung*)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibungen

In der **Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt** in Göttingen, einer gemeinsamen Einrichtung der Länder Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, ist zum 1. 1. 2020 die Stelle der

Leitung des Sachgebietes Umweltanalytik in der Abteilung Umweltkontrolle (m/w/d)

mit Dienstort in Göttingen zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 15 TV-L bewertet. Beschäftigte, die diese Entgeltgruppe noch nicht erreicht haben, können erst nach erfolgreicher Einarbeitung und Erprobung sowie dem Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen höhergruppiert werden.

Die Abteilung Umweltkontrolle hat Arbeitsschwerpunkte im Bereich des intensiven Umweltmonitorings, in der Erfassung des Wald- und des Bodenzustandes sowie im Bereich des forstlichen Nährstoffmanagements. Ergänzt werden die regelmäßigen Aufgaben durch Arbeiten zu drittmittelfinanzierten Projekten. Das Umweltlabor bearbeitet Proben aus diesen Tätigkeitsbereichen sowie aus anderen Arbeitsbereichen der Versuchsanstalt.

Die Leitung des Sachgebietes beinhaltet die Leitung des Umweltlabors. Das Umweltlabor ist ein anorganisch-analytisches Labor mit 10 bis 15 technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Geräteausstattung umfasst folgende Geräte: 1 ICP-MS, 2 ICP, 2 IC, 2 CN, 1 GC, 1 Titrator, 2 pH-Roboter, 1 Hg-Analysator sowie diverse Aufschlussysteme und Extraktionsapparaturen.

Es werden folgende chemische Analysen einschließlich der jeweils erforderlichen Probevorbereitungen im Labor durchgeführt:

- Wasseranalysen (Freilandniederschlag, Kronentraufe, Bodenlösung sowie Bachwasser),
- Analysen von Nadeln, Blättern und Zweigen (Frischlaub, Streu),
- Analyse der Bodenfestphase sowie der organischen Auflage,
- Spezielle Analysen im Rahmen von Sonderprojekten.

Aufgaben:

- Leitung des Sachgebietes Umweltanalytik der Abteilung Umweltkontrolle in der NW-FVA
- Leitung des Umweltlabors, Labororganisation und Arbeitsplanung
- Personal- und Mitteleinsatz
- Gerätebeschaffung
- Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Sachgebiete Auswertungen und Veröffentlichungen
- Vertretung in fachlichen Gremien der Trägerländer und des Bundes

Fachliches Anforderungsprofil:

abgeschlossenes Hochschulstudium der Chemie oder vergleichbarer Studiengang (Master oder Diplom) sowie Kenntnisse und Erfahrungen zu

- IC, GC, TOC, CN, AAS, PH-Automaten, Titration incl. Methodenentwicklung,
- ICP, ICP-MS,
- Laborinformationssystemen (LIMS),
- Aufschlüssen, Extrakten sowie zur Probenvorbereitung,
- Methodenentwicklung, Methodendokumentation sowie Qualitätsmanagement,
- Kenntnisse im Datenmanagement und der statistischen Datenanalyse,
- Englisch-Kenntnisse.

Persönliches Anforderungsprofil:

- Führungsstärke und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz,
- sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit,
- hohe Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit,
- ausgeprägte Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten,
- ausgeprägte Fähigkeit der systematischen Bearbeitung komplexer Vorgänge,
- Fähigkeit zu kommunikativer Arbeitsweise, Teamfähigkeit,
- Erkennen von komplexen Zusammenhängen und sicheres Urteilsvermögen.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. 8. 2019** unter Nennung des Kennwortes „SGL Umweltlabor“ an die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Grätzelstraße 2, 37079 Göttingen.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen gerne Herr Professor Dr. Spellmann, Tel. 0551 69401-123 oder Herr Professor Dr. Eichhorn, Tel. 0551 69401-222, sowie für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1114

Orientiert an Werten einer humanistischen, nachhaltigen und handlungsorientierten Universität, verwirklicht die **Leuphana Universität Lüneburg** seit mehreren Jahren ein für Deutschland neuartiges, vielfach ausgezeichnetes Studien- und Universitätsmodell. Für die Forschung zu zentralen Fragen der Zivilgesellschaft des 21. Jahrhunderts hat die Universität vier Fakultäten geschaffen: Bildung, Kulturwissenschaften, Nachhaltigkeit sowie Wirtschaftswissenschaften. Zur Verstärkung des Profils der Universität ist an der Fakultät Nachhaltigkeit

die Professur „Energiewirtschaft und Energiepolitik“ BesGr. W3

zu besetzen.

Sie beschäftigen sich mit energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Fragen einer nachhaltigen Entwicklung. Insbesondere in Bezug auf nicht nachhaltige Entwicklungen, und auf die Erarbeitung von relevanten energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Modellen und Szenarien entwickeln Sie Lösungsansätze von Problemstellungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Ausschreibung mit dem vollständigen Anforderungsprofil finden Sie bis zum Bewerbungsschluss am **22. 8. 2019** unter www.leuphana.de/professuren-ausschreibungen

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1114

Bekanntmachungen der Kommunen**Verkündung für das Gebiet des Landkreises Cloppenburg**

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Lethe“
in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg,
und in den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg,
Landkreis Oldenburg
vom 2. 6. 2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cloppenburg verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lethe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Regionen Ems-Hunte-Geest und Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Es befindet sich in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg sowie in den Gemeinden Wardenburg und Großenkneten im Landkreis Oldenburg. Das NSG umfasst den Flusslauf der Lethe und angrenzende Gewässerbegleitflächen. Es beginnt südlich der Landesstraße 871 und an das NSG Ahlhorner Fischteiche angrenzend und verläuft in nördlicher Richtung bis zur Einmündung der Lethe in den Osternburger Kanal in der Gemeinde Wardenburg.
Die Lethe als Tieflandbach weist abschnittsweise eine hohe Naturnähe auf, dies umfasst auch das Auftreten autotypischer Waldbiotope sowie standortgerechter heimischer Röhrichte, feuchter Hochstaudenfluren und weiterer wasserbeeinflusster Biotope. Die Lethe und die einbezogenen Teile ihrer Aue sind Lebensraum für teilweise seltene, schutzbedürftige und schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten sowie Standort einer Vielzahl schutzbedürftiger und gesetzlich geschützter Biotope. Auf weiten Strecken wurde sie insbesondere im Unterlauf stark verändert, sie besitzt jedoch insgesamt auch durch an das NSG angrenzende naturnahe Bereiche das Potential, wieder naturnah gestaltet werden zu können.
- (3) Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1.1 und 1.2) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2.1 bis 2.9). Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des dort dargestellten Rasterbandes. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Garrel, Hauptstr. 15, 49681 Garrel, Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, und Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, sowie den Landkreisen Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg, und Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 39 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung eines durchgängigen und naturnahen Tieflandbachs mit nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen fließgewässertypischen Dynamiken und Strukturen; dazu gehören insbesondere Totholzverkläuerungen, vielfältige Substratsortierungen, arten- und blütenreiche Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie autypischen Waldbiotope,
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lethe mit herausragender Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer für diverse Rundmaul- und Fischarten,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lethe als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile,
 4. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und -bedürftiger Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere Arten der Fische und Neunaugen, Vögel, Säugetiere wie der Fischotter (*Lutra lutra*), Muscheln, Amphibien wie der Kammmolch (*Triturus cristatus*), Gliederfüßer und Gefäßpflanzen,
 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Teilgebietes „Lethe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ mit artenreicher Wasservegetation, naturnahen Verlandungs- und Uferbereichen und wichtigen Kontaktbiotopen wie dem unmittelbar angrenzenden Fließgewässer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere

Alpen-Laichkraut (*Potamogeton alpinus*), Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) und Wasserfeder (*Hottonia palustris*).

- b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ verschiedener artenreicher Pflanzengesellschaften auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten am Letheufer. Die Bestände kommen einschließlich wichtiger Kontaktbiotope, in naturnahen, strukturreichen und von Hochstauden dominierten Ausprägungen vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind in stabilen Populationen vorhanden. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Baldrian, Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wasserdost (*Eupatorium spec.*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Brennessel (*Urtica dioica*).
2. insbesondere der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer mit guter physiochemischer Wasserqualität und mit durchströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.
 - b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere naturnahe Fließgewässer mit guter physiochemischer Wasserqualität und mit durchströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) oder dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
7. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die

Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,

8. Stoffe jeglicher Art in die Lethe oder die Gewässerbegleitfläche einzuleiten oder abzulegen,
 9. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
 10. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
 11. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 13. zu zelten, zu lagern, Abfälle zu hinterlassen oder offenes Feuer zu entzünden.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. a) die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - c) die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; unberührt hiervon bleibt die Jagd auf jagdbare Arten,
 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im NSG; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Sanierung von Straßen und Wegen nur mit vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Sanierung von Brücken nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. der Aus- und Neubau von Straßen, Wegen und Brücken nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die Einleitung von rechtmäßig bestehenden Dränungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in die Lethe. Die Reparatur und Erneuerung der rechtmäßig bestehenden Dränungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Unzulässig ist die Neuanlage von Dränungen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; nicht fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind ohne Zustimmung freigestellt.
 3. Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge und ohne innen freiliegende Metallteile erlaubt.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße und natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
1. Die Einrichtung neuer befestigter Angelplätze ist nicht zulässig; ausgenommen hiervon ist der barrierefreie Um- und Neubau von Angelplätzen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Das „Anfüttern“ beim Angeln mit wenigen handgroßen Portionen ist erlaubt.
 3. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischottern und tauchenden Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte entwickelt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wieder-

herstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.

- (8) In den unter den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

- (2) Die in den in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am Tag nach der letzten Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg — LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976 — (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 55 „Lethe-Tal und Staatsforst Tüdict“ im Geltungsbereich dieser Verordnung,
 - die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lethetal“ (LSG CLP 10) vom 31.07.1992 für den mit dieser Verordnung überplanten Teilbereich.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

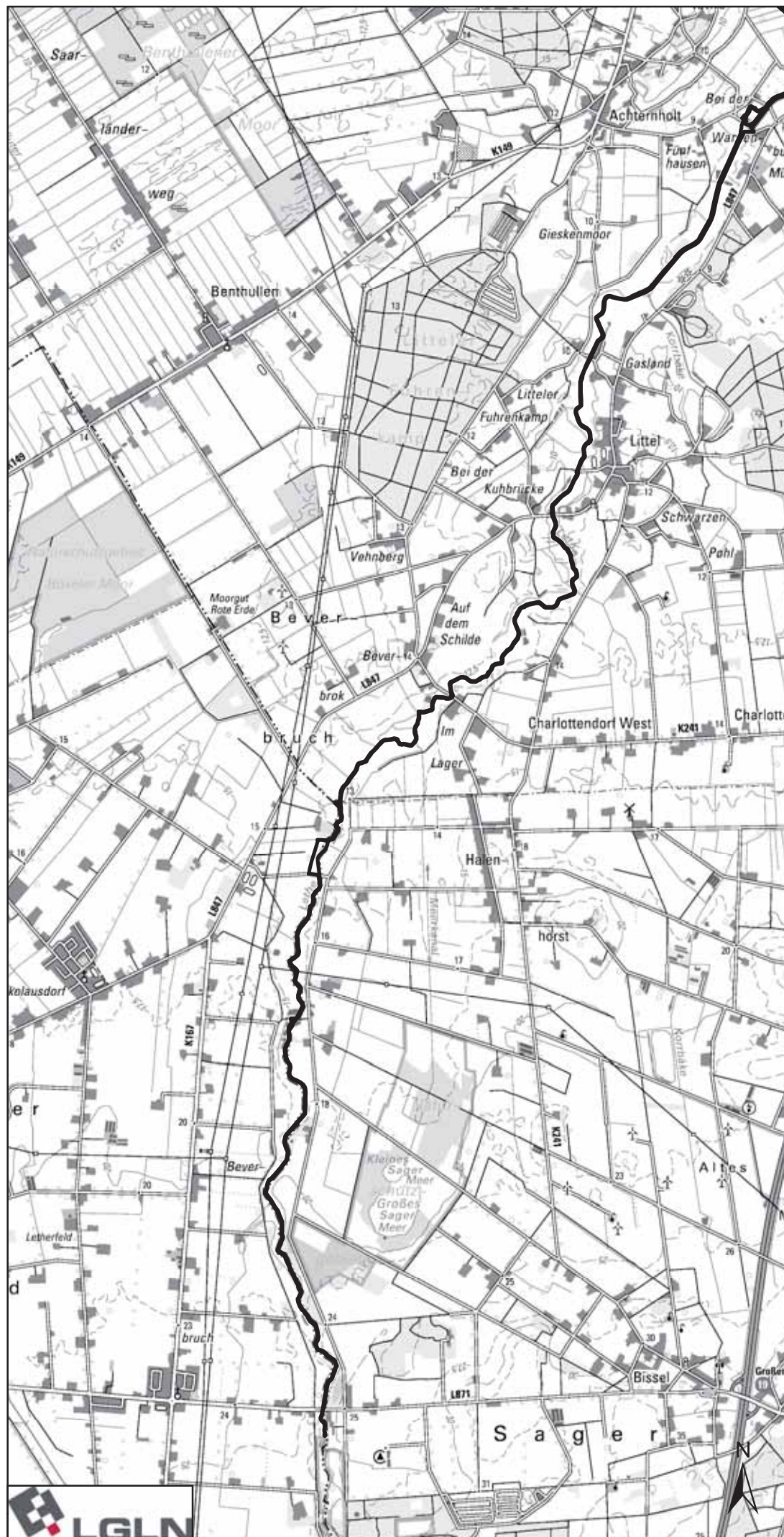
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wildeshausen, den 2. 6. 2019

Landkreis Oldenburg

Der Landrat

— Nds. MBl. Nr. 30/2019 S. 1115



Naturschutzgebiet "Lethe"

Übersichtskarte
Anlage 1.1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

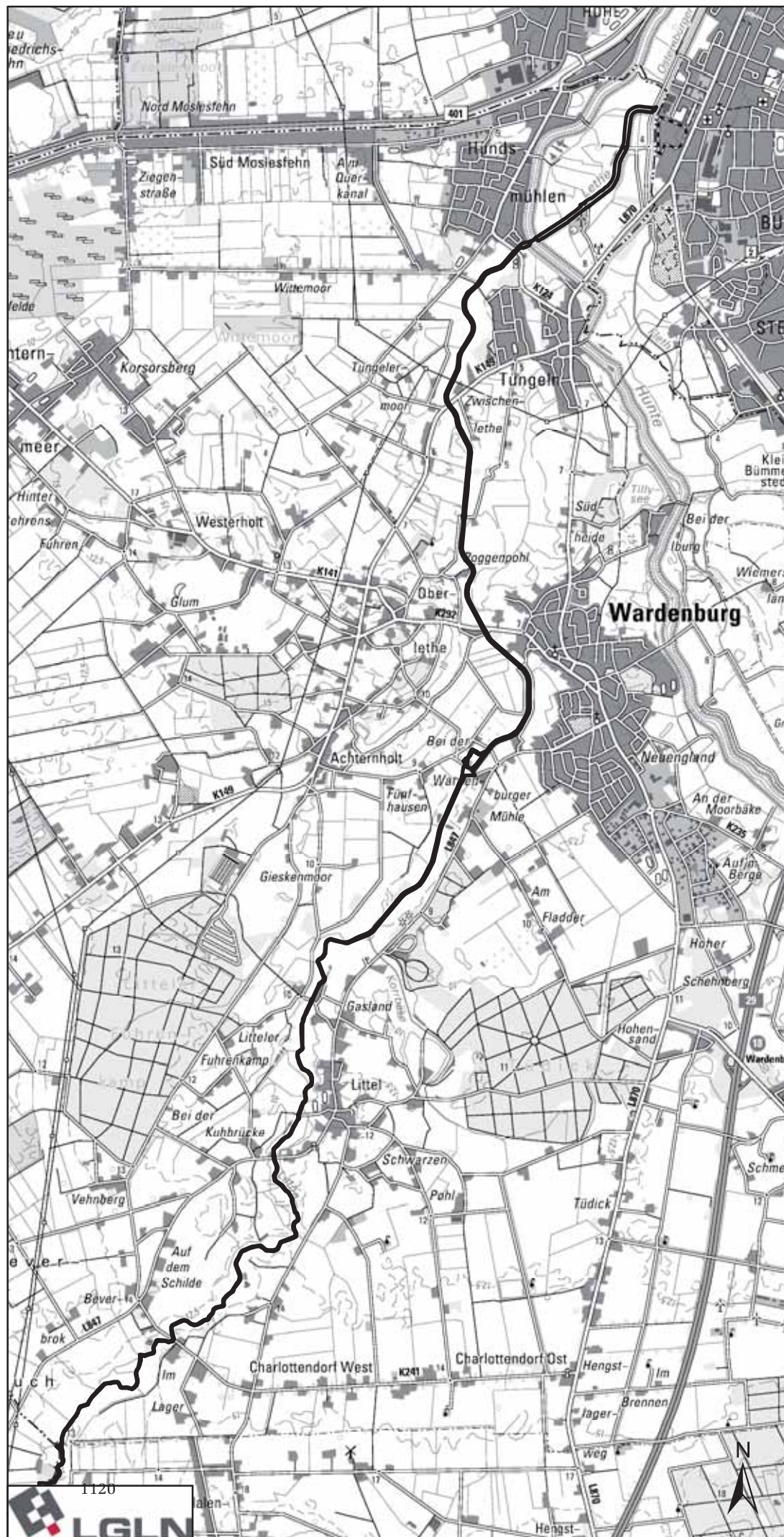
Zeichenerklärung

— Naturschutzgebiet
"Lethe"

Maßstab 1:50.000

0 500 1.000 2.000
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet "Lethe"

Übersichtskarte
Anlage 1.2
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

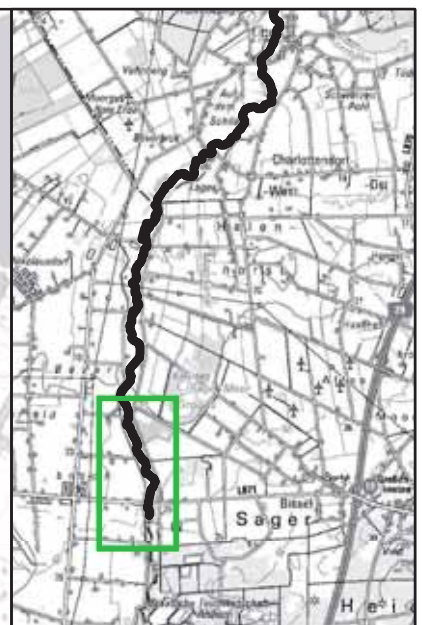
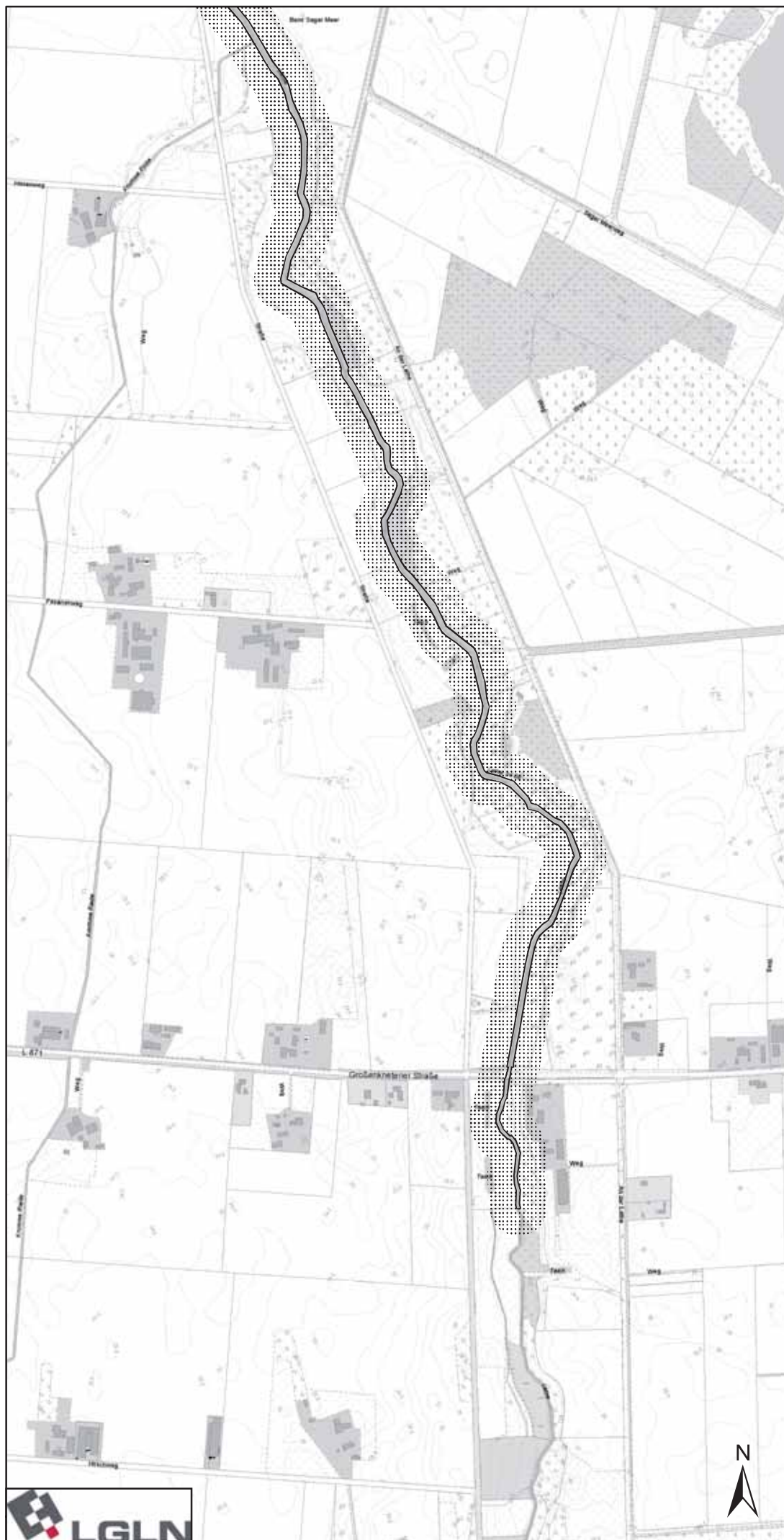
Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

— Naturschutzgebiet
"Lethe"

Maßstab 1:50.000
0 500 1.000 2.000
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet "Lethe"

Anlage 2.1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

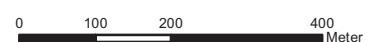
Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet
"Lethe" und FFH-Gebiet

Die durchgezogene, schwarze Linie des gepunkteten Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.

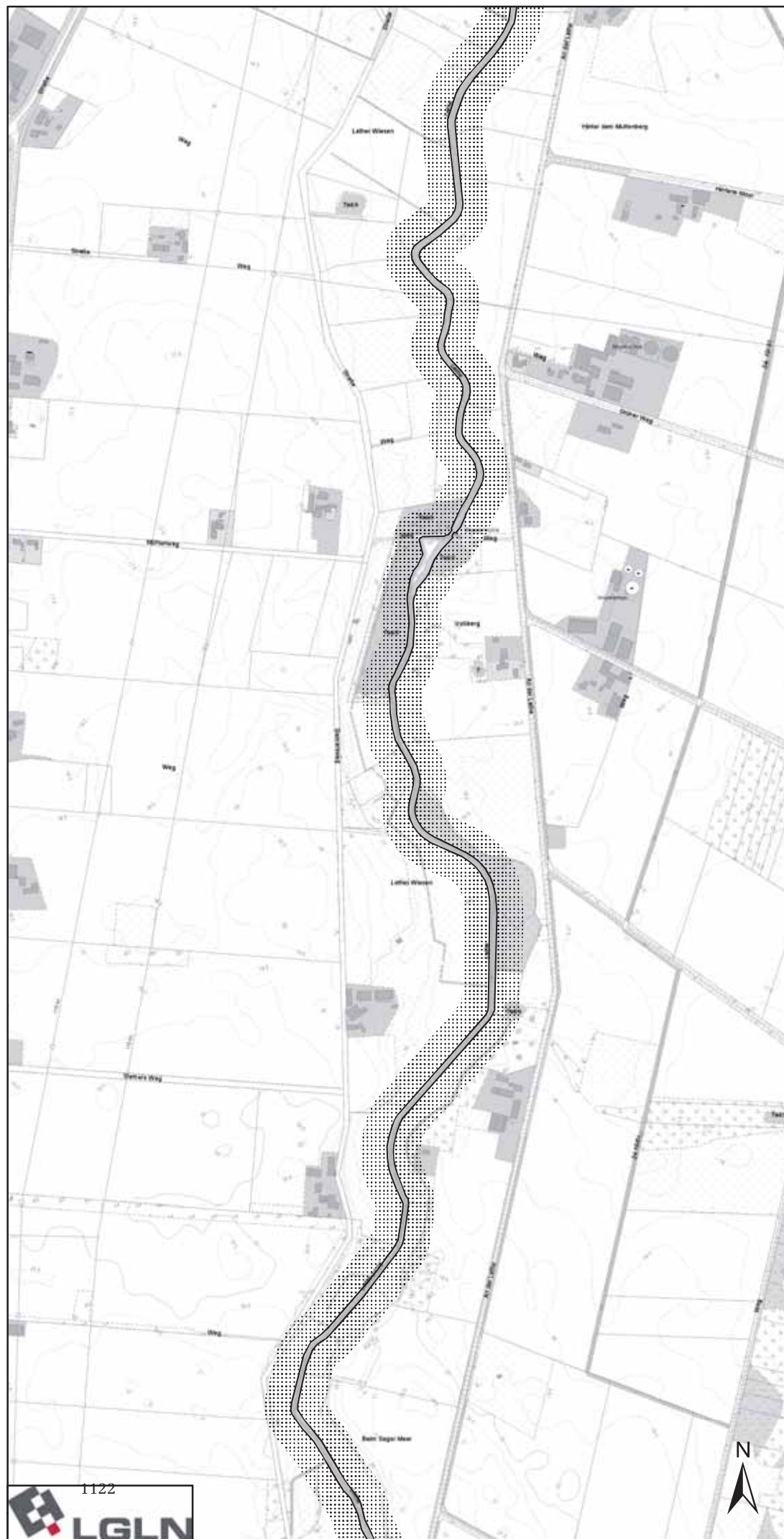
Für die vom gepunkteten Teil des Rasterbandes überlagerte Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen.

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN





Naturschutzgebiet "Lethe"

Anlage 2.2
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet
"Lethe" und FFH-Gebiet

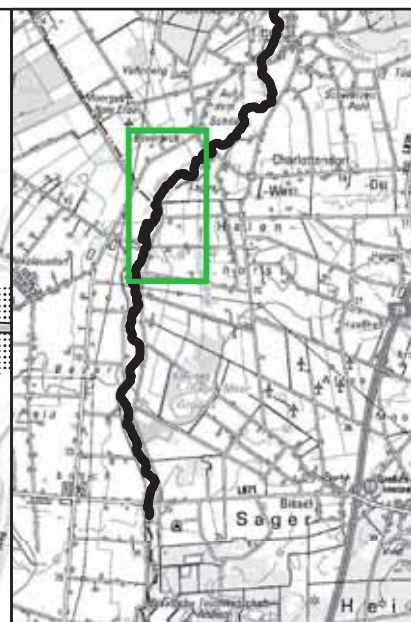
Die durchgezogene, schwarze Linie des gepunkteten Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.

Für die vom gepunkteten Teil des Rasterbandes überlagerte Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen.

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet "Lethe"

Anlage 2.3
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet
"Lethe" und FFH-Gebiet

Die durchgezogene, schwarze
Linie des gepunkteten Raster-
bandes kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes.

Für die vom gepunkteten Teil des
Rasterbandes überlagerte Flächen
werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen
getroffen.

Maßstab 1:10.000

0 100 200 400
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN